

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich <u>Tiefgraben, am 13. 6. 2019</u> Telefon (06232) 22 65-0; Fax-Dw. 25 E-Mail: <u>gemeinde@tiefgraben.ooe.gv.at</u> UID ATU 59296345

### ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tiefgraben vom 13. 06. 2019 mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (OÖ. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

# § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
- (a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

#### (b) Biotonnenabfälle:

- Feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- Andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Landund Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

#### § 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Mondsee. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung. Die Transportkosten sind vom jeweiligen Abfallbesitzer zu tragen.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Kompostieranlage Schwaighofer (Mühlbauer). Außerdem besteht die Möglichkeit einer Abholung durch Herrn Schwaighofer nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung und auf Kosten des Abfallbesitzers.
- (5) Für **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** besteht in der Gemeinde Tiefgraben keine öffentliche Abfallabfuhr.

### § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum (ASZ) Mondsee zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort bereit zu stellen (in Verbindung mit § 2 (2)).
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** im Fall der Abholung am vereinbarten Ort bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

#### § 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle** und **Biotonnenabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle u. Biotonnenabfälle sind vom jeweiligen Grundeigentümer selbst zu beschaffen.
  - (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- 1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

# § 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15,0 Liter

Die Mindestgröße eines Abfallbehälters wird in der Gemeinde Tiefgraben mit einer Kunststofftonne mit 60 Liter Fassungsvolumen festgelegt.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke und Entleerungsmarken (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

#### § 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt zweiwöchentlich oder vierwöchentlich. Die Grundstückseigentümer bzw. sonstige Berechtigte können aber selbst aus den vorgegebenen Abfuhrintervallen auswählen.
- (2) **Sperrige Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) Mondsee während der Öffnungszeiten abgegeben werden:

Die Öffnungszeiten derzeit:

Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

(3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt in der Zeit von 01. Jänner bis 31. Dezember zweiwöchentlich.

(4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und biogenen Abfälle sowie die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrum (ASZ) Mondsee und der Kompostieranlage Schwaighofer, werden durch Anschlag an der Amtstafel und durch ein Rundschreiben veröffentlicht.

## § 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Tiefgraben bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Matthias Schwaighofer in Tiefgraben, Mühldorfstraße 60, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Tiefgraben, Mühldorfstraße 60 zur Umwandlung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

### § 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

### § 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

#### § 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 24.03.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

( Johann Dittlbacher)